

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 28.02.2024
Dezernat VI	Amt Amt 66	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**INFORMATION**

**I0053/24**

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	02.04.2024	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	25.04.2024	öffentlich
Stadtrat	13.06.2024	öffentlich

Thema: Mehr Sicherheit auf der Ebendorfer Straße in Höhe REWE-Markt!

**Mit Beschluss-Nr. 7007-078 (VII)24 (A0295/23) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.01.2024 die Oberbürgermeisterin gebeten**

*„...prüfen zu lassen, wie die stark frequentierte Fußgängerverbindung zwischen dem Wohngebiet Schillerstraße/Wielandstraße und dem REWE-Markt für Fußgänger\*innen sicherer gemacht werden kann.*

*Da aus Platzgründen eine Mittelinsel kaum denkbar ist, sollte geprüft werden,*

- *ob entsprechend den Richtlinien für Zebrastreifen ein solcher errichtet werden kann (Fußverkehrszählung),*
- *ob auf der Ebendorfer Straße Tempo 30 angeordnet werden kann und*
- *ob nicht mindestens das Verkehrszeichen Nr. 101-11 (Fußgängerüberweg) oder das Verkehrszeichen Nr. 133-10 (Achtung Fußgänger) aufgestellt werden kann.“*

**Die Stadtverwaltung möchte über das Prüfergebnis informieren.**

Es konnte bereits ermittelt werden, dass die derzeitigen Verkehrsbelastungen über dem für einen Fußgängerüberweg (FGÜ) empfohlenen Bereich nach R-FGÜ 2001 (Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen, Ausgabe 2001) liegen. Dementsprechend kann die Errichtung eines FGÜ nicht begründet werden.

Nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) bzw. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) ist die Schaffung einer Mittelinsel sinnvoller. Allerdings könnte diese Querung die Schulkinder, die sich im nahen Umfeld befindlichen Grundschule Stadtfeld, dazu verleiten, diese weniger sichere Quermöglichkeit als die bereits vorhandene LSA am Verkehrsknoten Albert-Vater-Straße/ Ebendorfer Straße/Robert-Koch-Straße zu nutzen.

Weiterhin wird im betreffenden Runderlass zur Schul- und Spielwegsicherung im Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA 10/1997 vom 18. März 1997) ein Zebrastreifen nicht empfohlen. Zudem ist die erwähnte Wegeverbindung zwischen der Schillerstraße und der Ebendorfer Straße keine öffentliche Verkehrsfläche und befindet sich in privatem Eigentum. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Fußwegeverbindung dauerhaft existiert.

Ein überschläglicher Vergleich der Mehrweglängen zwischen dem Gehweg REWE und den zwei nachfolgend aufgeführten Zielen ergab folgende Werte:

<b>von</b>	<b>nach</b>	<b>über</b>	<b>Wege- länge</b>
Gehweg Höhe REWE	Gehweg Schillerstr./Ecke Wielandstr.	über privaten Weg	78,5m
Gehweg Höhe REWE	Gehweg Schillerstr./Ecke Wielandstr.	über LSA A.-Vater-Str., Ebendorfer Str.	221m
Gehweg Höhe REWE	Gehweg Schillerstr./Ecke Schopenhauerstr.	über privaten Weg	222m
Gehweg Höhe REWE	Gehweg Schillerstr./Ecke Schopenhauerstr.	über Mittelinsel Ebendorfer Str. Höhe Schopenhauerstr.	280m

Angesichts der nur teilweise nachvollziehbaren, erkennbaren Wegelängenverkürzung über den betreffenden Privatweg, welche folglich nur einem Personenkreis von geringer Anzahl zugutekommt, und des bereits jetzt erkennbaren Aufwands kann aus verkehrsplanerischer Sicht die Realisierung einer zusätzlichen Querungshilfe derzeit nicht empfohlen werden.

Mit dem Ausbau der Ebendorfer Str. ca. 2001 besteht keine Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Ebenso ist eine Beschränkung der höchstzulässigen Innerortsgeschwindigkeit nicht begründet.

Die VZ 101-11 Fußgängerüberweg (Aufstellung rechts) und VZ 101-21 Fußgängerüberweg (Aufstellung links) können ohne einen tatsächlich vorhandenen FGÜ nicht aufgestellt werden.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Dies ist in der Ebendorfer Straße nicht gegeben, womit keine Begründung für das Aufstellen von VZ 133 Fußgänger gegeben ist.

Rehbaum